

**Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVLB)  
der ET System electronic GmbH (ET)**

**I. Allgemeines / Geltungsbereich**

1. Für alle Lieferungen, Leistungen, Angebote sowie Auskünfte der ET electronic GmbH, nachfolgend: „ET“, gelten ausschließlich diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die ET mit ihren Kunden über die von dieser angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt.
2. Sind die „Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen“ der ET in das Geschäft mit dem Kunden eingeführt, so gelten sie auch für alle weiteren Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und ET, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden und soweit nicht schriftlich etwas Anderes vereinbart wird.
3. Soweit ET auf ein Schreiben des Kunden Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritten.
4. Die AVLB gelten nur gegenüber Unternehmern i.S.d. § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen i.S.d. § 14 BGB bzw. § 310 BGB.
5. Soweit dem Kunden eine Übersetzung dieser AVLB in die englische Sprache vorgelegt wird, wird hiermit klargestellt, dass ausschließlich die AVLB in deutscher Sprache für das Vertragsverhältnis maßgeblich bleiben.

**II. Auskünfte, Vertragsschluss, Preise und Zahlungsbedingungen**

1. Die im Rahmen von Auskünften sowie in Prospekten, Anzeigen und dergleichen gemachten Angaben der ET sind unverbindlich und freibleibend.
2. Technische Änderungen, sowie Änderungen in Form, Farbe und Gewicht bleiben nach billigem Ermessen vorbehalten (§ 315 BGB). Technische Angaben, Beschreibungen, Abbildungen in Prospekten sowie Werbung von ET stellen regelmäßig eine unverbindliche Leistungsbeschreibung dar. Eine Eigenschaftsangabe der Ware liegt nur dann vor, wenn die Beschaffenheit ausdrücklich als „Eigenschaft der Ware“ ausgewiesen wird
3. Alle Angebote der ET sind freibleibend und unverbindlich. Sie sind Aufforderungen an den Kunden zu Bestellungen. Ein Vertragsschluss kommt, auch im regelmäßigen Geschäftsverkehr, erst zustande, wenn ET die Bestellung des Kunden schriftlich bestätigt. Wird keine schriftliche Bestätigung erteilt, so kommt der Vertrag in jedem Fall durch Lieferung der Ware mit dem Inhalt der Rechnung der ET zustande.
4. Die Preise verstehen sich ab Werk der ET in Altlußheim. Alle Preise gelten zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, Verpackungs- und Transportkosten.
5. Die Zahlung durch den Kunden hat innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu erfolgen. Die Zahlung ist erst erfolgt mit dem Datum des Geldeingangs bei ET bzw. dem Datum der Gutschrift auf dem Konto der ET.
6. Mit Ablauf des 30igsten Tages nach Rechnungsdatum gerät der Kunde in Verzug, ohne das es einer Mahnung durch die ET bedarf.
7. Mit Verzugsbeginn werden von ET Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz berechnet. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten und unberührt.
8. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden gegenüber ET oder die Zurückbehaltung von Zahlungen durch den Kunden wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
9. Die Abtretung von Forderungen und Ansprüchen aus und im Zusammenhang mit dem Abschluss von Verträgen mit ET ist dem Kunden nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch ET gestattet.

**III. Lieferzeiten**

1. Liefertermine und Lieferfristen sind grundsätzlich unverbindlich.
2. Soweit Liefertermine ausnahmsweise verbindlich sein sollen, müssen diese ausdrücklich und schriftlich zwischen ET und dem Kunden vereinbart werden.
3. Soweit Lieferfristen verbindlich sein sollen, müssen diese zwischen den Parteien schriftlich vereinbart werden. Der Lauf der Frist beginnt in diesem Fall mit dem Zugang der Auftragsbestätigung der ET beim Kunden, jedoch nicht vor Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Gutschrift einer eventuell vereinbarten Anzahlung auf die Bestellung.
4. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand abgesendet oder dem Frachtführer/Spediteur übergeben wurde bzw. für den Fall einer Holschuld die Versandbereitschaft seitens ET mitgeteilt wurde.
5. ET ist nur zu Teillieferungen berechtigt, wenn die Teillieferung für den Auftraggeber im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Waren sichergestellt ist und dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen.

**IV. Versandbedingungen und Gefahrübergang**

1. Soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wird, erfolgt der Versand der Ware unversichert auf Gefahr des Kunden.
2. Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist ET hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Käufer die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung von ET für nicht bzw. nicht rechtzeitig und nicht ordnungsgemäß angezeigte Mängel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

3. Transport- und sonstige Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung werden nicht zurückgenommen. Der Kunde ist verpflichtet, die Entsorgung der Verpackung auf seine eigenen Kosten zu veranlassen.

## **V. Gewährleistung**

1. Der Kunde hat die empfangene Ware unverzüglich nach Eintreffen sorgfältig auf Beschaffenheit, Menge und etwaige Sachmängel und Beschädigungen zu untersuchen. Offene Sachmängel hat der Kunde unverzüglich, spätestens binnen 10 Tagen nach Erhalt der Ware, anzuzeigen. Versteckte Sachmängel sind ebenfalls unverzüglich, spätestens binnen 10 Tagen nachdem der Sachmangel festgestellt wurde, zu rügen. ET ist berechtigt, den angezeigten Sachmangel vor Ort beim Kunden durch eigene Mitarbeiter und auf eigene Kosten zu überprüfen.
2. ET haftet bei rechtzeitig ordnungsgemäß erhobenen und begründeten Sachmängelrügen nur bis zum Ablauf von 12 Monaten, beginnend ab Ablieferung der Ware für Mangelfreiheit. Soweit eine Abnahme erforderlich ist, beginnt die Haftung für Mangelfreiheit mit der Abnahme.
3. Bei Sachmängeln der Ware ist ET nach ihrer innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zur Nacherfüllung, d.h. zur Nachbesserung oder Nachlieferung verpflichtet. Im Falle des Fehlschlagens der Nacherfüllung, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nacherfüllung kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.
4. Bei Anlieferung bereits erkennbare Beschädigungen der Ware müssen auch dem Transportunternehmen gegenüber gerügt, auf den Transportpapieren vermerkt und die Dokumentation der Beschädigung vom Kunden veranlasst werden. Sollte eine entsprechende Rüge nicht erfolgen, haftet der Kunde gegenüber der ET für sich hieraus ergebende Schäden.
5. Eine im Einzelfall mit dem Kunden vereinbarte Lieferung gebrauchter Waren erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.

## **VI. Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens**

1. Soweit sich aus diesen AVLB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet ET bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Auf Schadensersatz haftet ET – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet ET vorbehaltlich eines mildernden Haftungsmaßstabes nach den gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur
  - (a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
  - (b) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von ET jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
3. Die sich aus Absatz 2. ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zu Gunsten von Personen, deren Verschulden ET nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit ET einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat und für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.
4. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn ET die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gemäß §§ 651, 649 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

## **VII. Eigentumsvorbehalt**

1. Der Liefergegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen der ET gegen den Kunden aus der zwischen diesen bestehenden Geschäftsbeziehung Eigentum der ET.
2. Der Kunde ist berechtigt, die Ware im Rahmen seines Unternehmens im regelmäßigen Geschäftsbetrieb weiter zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Der Kunde tritt für den Fall der Weiterveräußerung bereits jetzt alle Forderungen gegen den Erwerber der Ware in Höhe seines Bruttorechnungswertes zur Sicherung der jeweiligen Ansprüche von ET an diese ab.
3. ET verpflichtet sich, ihr zustehende Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.
4. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, ET nicht gehörenden Waren, entsteht für ET ein Miteigentumsanteil an der dabei entstehenden neuen Sache im Verhältnis des Bruttorechnungswertes der Vorbehaltsware zur übrigen Ware im Zeitraum der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung.
5. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter auf den Liefergegenstand hat der Kunde ET unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, um ihr die Durchsetzung ihrer Eigentumsrechts zu ermöglichen. Der Kunde weist den Dritten unverzüglich auf das Eigentum der ET hin.

## **VIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht**

1. Erfüllungsort für alle vertraglichen Verpflichtungen ist der Sitz der ET in Altlußheim. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist – soweit gesetzlich zulässig – das für Altlußheim zuständige Amts- oder Landgericht.
2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und ET gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980). Verweist deutsches Recht auf eine ausländische Rechtsordnung, findet dieser Verweis keine Anwendung.

## **IX. Datenschutz und Einhaltung von Exportbestimmungen**

1. Im Hinblick auf die Bestimmung des Bundesdatenschutzgesetzes weist ET darauf hin, dass sie Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert.

2. Der Kunde erkennt an, dass die vertragsgegenständlichen Produkte, Software und Serviceleistungen (sowie enthaltene Technologien, Software und Arbeitsergebnisse) den Exportkontrollvorschriften der Vereinigten Staaten von Amerika sowie den Export- und Importkontrollvorschriften der Länder, aus denen bzw. in die sie geliefert oder in denen sie genutzt werden, unterliegen können. Die Parteien verpflichten sich, die jeweils anwendbaren Vorschriften einzuhalten. Bei einer (Wieder-)ausfuhr ist allein der Kunde für die Einhaltung der Import- oder Wiederausfuhrvorschriften verantwortlich. Die Einhaltung von Exportkontrollvorschriften ist eine wesentliche Vertragspflicht, deren Verletzung zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt.

#### **X. Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung des geschlossenen Vertrages im Geltungsbereich dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung tritt jene rechtlich wirksame Regelung, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen vereinbart hätten. Gleiches gilt für den Fall einer Regelungslücke.